



Das Patentgesetz auf Abwegen

Der Bundesrat will die sogenannte Kodak-Rechtsprechung des Bundesgerichts gesetzlich verankern. Die Angelegenheit soll laufende Woche 2/2006 in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vorberaten werden. Mit der neuen Regelung dürften Parallelimporte patentgeschützter Güter endgültig verunmöglicht werden. Der Wirtschaft und somit auch der Landwirtschaft wird damit ein bedeutendes Kostensparpotenzial vorenthalten.

Geplante Anpassungen und deren Auswirkungen

Das Patentgesetz wird derzeit revidiert. Die Revision umfasst drei Tranchen. Die zweite Tranche wird am 12. und 13. Januar 2006 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, in welcher auch landwirtschaftsnahe Personen vertreten sind, vorberaten. Dabei geht es unter anderem um eine Anpassung des Patentgesetzes an den technologischen Fortschritt, um die Berücksichtigung verschiedener internationaler Entwicklungen sowie um die Regelung der Erschöpfungsfrage. So will der Bundesrat ohne ersichtliche Notwendigkeit die Kodak-Rechtsprechung gesetzlich verankern und damit die nationale Erschöpfung zementieren, was Parallelimporte endgültig verunmöglichen dürfte. Seiner Entscheidung begründet er mit der grossen Bedeutung von Patenten für die schweizerische Volkswirtschaft und mit einem Forschungsanreiz für hiesige Unternehmungen. Dass Patente für unser Land äusserst wichtig sind, lässt sich nur unterstreichen. Ein Zusammenhang zwischen der nationalen Erschöpfung und dem erwähnten Forschungsanreiz kann jedoch nicht ausgemacht werden. Das Vorgehen des Bundesrates erklärt sich vielmehr mit dem Druck der Pharmaindustrie, welche sich vor einer Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und damit vor der Konkurrenz durch ihre eigenen, vor allem in der EU abgesetzten Produkte fürchtet. Der Bundesrat lehnt auch die euroregionale Erschöpfung ab, wonach Parallelimporte wenigstens aus der EU zulässig wären. Es wird argumentiert, die einseitige Einführung der euroregionalen Erschöpfung diskriminiere Drittländer und widerspreche somit WTO-Recht. Diese Ansicht ist nicht stichhaltig und lässt sich widerlegen.

Marktabstottung durch Patentrecht

Der Hersteller eines Produktes hat ein Interesse daran, seine Produkte in den Regionen teurer abzusetzen, wo er eine grössere Kaufkraft ausmacht. Um sich vor Konkurrenz durch Produkte, welche er zuvor anderswo billiger abgesetzt hat, zu schützen, wird er solche Regionen abzuschotten versuchen. Damit kann er sich lästige Konkurrenz vom Leibe halten und als Monopolist auftreten. Ein willkommenes Mittel zur Abstottung von Märkten sind gewisse Immaterialgüterrechte. Diese verleihen dem Inhaber ausschliessliche Nutzungsrechte. So verleiht etwa das Patentrecht dem Inhaber ein befristetes Monopol für die Nutzung einer technischen Erfindung und ist damit Lohn für die mit der Erfindung verbundenen Aufwendungen. Ist ein konkretes Produkt einmal in Verkehr gesetzt, hat sich das Patentrecht diesbezüglich erschöpft. Der Hersteller verliert die rechtliche Kontrolle über den weiteren Weg des Produktes. Bei der internationalen Erschöpfung verliert er sie, sobald das Produkt irgendwo auf der Welt, bei der euroregionalen Erschöpfung, sobald das

Produkt in der EU, bei der nationalen Erschöpfung, sobald das Produkt in der Schweiz mit seiner Zustimmung in Verkehr gesetzt worden ist. Das schweizerische Urheber-, das Marken- und das Designrecht kennen die internationale Erschöpfung. Das Patent- und das Sortenschutzrecht stehen demgegenüber auf dem Grund der nationalen Erschöpfung.

Mehrfachschutzregelung: Nicht zuviel versprechen

Ist ein Produkt in der Schweiz sowohl marken- als auch patentrechtlich geschützt, können Parallelimporte patentrechtlich verboten werden. So geht die Folgerung des BLW fehl, der Patentschutz erstreckt sich in der Regel nicht auf ganze landwirtschaftliche Maschinen, was Parallelimporte ermögliche. Dem ist folgendes zu entgegnen: Produkte wie beispielsweise Traktoren sind immaterialgüterrechtlich mehrfach geschützt: Motorhauben, Kotflügel usw. sind designrechtlich, die Marke ist markenrechtlich und Bestandteile wie Motoren, Getriebe, Steuerungs- und Regelungsgeräte usw. oder Teile davon sind patentrechtlich geschützt. Der Bundesrat will für mehrfach geschützte Waren die sog. Mehrfachschutzregelung in das Patentgesetz aufnehmen. Dadurch soll verhindert werden, dass der nach geltendem Recht mögliche Parallelimport von marken- und urheberrechtlich geschützten Waren unterbunden wird, indem den Waren ein patentierter Bestandteil von nebensächlicher Bedeutung beigefügt wird. Wegen beträchtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten und grossen rechtlichen Risiken für den Parallelimporteure wird diese Regelung kaum jemals Bedeutung erlangen. Klar dürfte zudem sein, dass ein Motor, ein Getriebe usw. oder auch ein Teil davon kaum jemals nebensächlich sein wird. Entsprechendes gilt bei Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln. Somit darf sich die Landwirtschaft von dieser Regelung kaum etwas versprechen.

Schliesslich können Parallelimporte unter gewissen Voraussetzungen kartellrechtlich erzwungen werden. Es sind jedoch keine übertriebenen Erwartungen zu hegen, handelt es sich doch auch hier um eine Missbrauchsregelung und nicht etwa um die Einführung der internationalen Erschöpfung über den Umweg des Kartellrechts. Der Nachweis des Missbrauchs ist in jedem einzelnen Fall neu zu erbringen, sei es im Rahmen eines Verfahrens vor der Wettbewerbskommission oder eines allfälligen Zivilprozesses.

Welche Hoffnung besteht für die Zukunft?

Letztlich bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber von einer unnötigen Zementierung der nationalen Erschöpfung im Patentgesetz absehen und mindestens auf die euroregionale oder auf die internationale Erschöpfung umschwenken wird, wie dies auch vom Preisüberwacher für die Landwirtschaft gefordert wird. Wer einen Traktor in die Schweiz importieren will, hat sonst nur zwei Möglichkeiten: entweder er importiert den Traktor teuer über den offiziellen Vertriebskanal, oder er baut die patentgeschützten Teile wie etwa den Motor aus und schleppt ihn anschliessend mit dem Seil über die Landesgrenze. Mit einem Wechsel zur euroregionalen oder gar zur internationalen Erschöpfung im Patentrecht würde sich eine dritte Möglichkeit eröffnen: der Bezug des Traktors über den offiziellen Vertriebskanal zu einem wettbewerbsfähigen Preis. Wenn die Landwirtschaft ihre Produkte dereinst zu europäischen oder gar zu internationalen Preisen verkaufen soll, dann soll sie auch zu europäischen oder internationalen Preisen produzieren können.

Parallelimporte: Worum geht es?

Die Jumbo Markt AG wollte im Ausland Kodak-Produkte günstig einkaufen und sie am offiziellen Vertriebskanal vorbei importieren. Der Inhaber der entsprechenden Patentrechte in der Schweiz, die Kodak SA, klagte auf Unterlassung solcher Importe. Mit Urteil vom 7. Dezember 1999 hat sich das Bundesgericht für den Grundsatz der nationalen Erschöpfung im Patentrecht ausgesprochen. Somit konnte die Kodak SA Parallelimporte von Kodak-Produkten verbieten und in der Schweiz weiterhin als Monopolist auftreten. Der Entscheidung löste umgehend eine heftige Debatte aus. Diese Rechtsprechung hat für die hiesige Volkswirtschaft eine erhebliche kostentreibende Wirkung. Als Abnehmerin unzähliger patentgeschützter Güter ist auch die Landwirtschaft unmittelbar davon betroffen. Man denke dabei nur an Maschinen, Pflanzenschutz- oder Tierarzneimittel, welche in der Schweiz bedeutend teurer sind als in den Nachbarländern. jn

Wie können Märkte abgeschottet werden?

Die Abschottung kann auf verschiedene Arten erfolgen. Im Vordergrund steht die Ausgestaltung der Verträge mit den Vertriebspartnern. So wird diesen etwa verboten, in andere Regionen zu liefern. An dieser Stelle greift das Wettbewerbsrecht ein. Abschottung geschieht aber auch durch unterschiedliche technische Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb von Gütern. Abhilfe kann durch die Harmonisierung der Vorschriften mit ausländischen Vorschriften oder durch die Einführung des sog. Cassis-de-Dijon-Prinzips geschaffen werden. Ein weiteres Abschottungsmittel stellen gewisse Immaterialgüterrechte dar. So kann sich der Inhaber eines schweizerischen Patentrechtes auf den Grundsatz der nationalen Erschöpfung stützen und Parallelimporte verbieten. Gleiches gilt für den Inhaber eines Sortenschutzrechtes. Unter Abschottungsgesichtspunkten hilft dann selbst eine vollständige Harmonisierung technischer Vorschriften nichts mehr. So ist die Argumentation des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) unvollständig, wenn es im Bericht zur AP 2011 ausführt, Saatgut und Pflanzenmaterial könnten infolge Harmonisierung mit den Bestimmungen der EU frei in die Schweiz eingeführt werden. Der Inhaber des Sortenschutzrechtes wird sich wirksam dagegen zu wehren wissen! jn

Jürg Niklaus

Dr. Jürg Niklaus ist Partner bei Minder & Niklaus Rechtsanwälte in Zürich und als Vertreter des Schweizerischen Bauernverbandes Mitglied in der Wettbewerbskommission. Er praktiziert unter anderem im Bereich des Agrarrechts. Im vorliegenden Beitrag äussert er ausschliesslich seine persönliche Ansicht. Der Artikel wurde in der BauernZeitung vom 6. Januar 2006 publiziert.